

Bundessozialgericht

Az.: 2 RU 44/72

Beschluß in dem Rechtsstreit

1.

klägerin,

Prozeßbevollmächtigte:

2.

Kläger und Berufungskläger,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

Gemeindeunfallversicherungsverband Rheinland-Pfalz,
Andernach, Ludwig-Hillesheim-Straße 3,

Beklagter und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigter:

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. Juni 1972 durch den Vorsitzenden Richter Brackmann und die Richter Küster und Friedrich beschlossen:

Die Revision gegen das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 12. Januar 1972 wird als unzulässig verworfen.
Kosten sind nicht zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

Der Kläger zu 2) ist bei der Klägerin zu 1) für den Fall der Krankheit versichert. Am 24. Oktober 1968 verunglückte er bei dem in Selbsthilfe durchgeführten Abbruch des ihm und seinem Bruder gemeinsam gehörenden Hauses, an dessen Stelle aufgrund einer am 16. Oktober 1969 erteilten Baugenehmigung eine steuerbegünstigte Wohnung in einem Familienheim geschaffen wurde. Der Beklagte lehnte durch Bescheid vom 23. Dezember 1968 einen Entschädigungsanspruch des Klägers zu 2) ab, weil sich der Unfall beim Abbruch des alten Hauses ereignet habe. Der Kläger zu 2) sei nicht nach § 539 Abs. 1 Nr. 15 RVO versichert gewesen.

Klage und Berufung sind ohne Erfolg geblieben (Urteile des Sozialgerichts -SG- Koblenz vom 22. Mai 1970 und des Landessozialgerichts -LSG- Rheinland-Pfalz vom 12. Januar 1972). Das LSG hat es dahingestellt sein lassen, ob die Selbsthilfetätigkeit des Klägers zu 2) beim Abbruch des alten Hauses eine Tätigkeit beim Bau eines Familienheimes oder bei der Aufschließung und Kultivierung des Geländes im Sinne des § 539 Abs. 1 Nr. 15 RVO dargestellt habe. Unfallversicherungsschutz habe jedenfalls deshalb nicht bestanden, weil die Voraussetzungen für die Anerkennung des geplanten Familienheimes als steuerbegünstigte Wohnung im Zeitpunkt des Unfalls nicht gegeben gewesen seien. Nach dem Vorbringen der Kläger hätten der Kläger zu 2) und sein Bruder im Jahre 1968 lediglich ein Gespräch mit dem Architekten U geführt und ihn beauftragt, zu gegebener Zeit den Bauplan und die sonstigen für den Bauantrag erforderlichen Unterlagen zu fertigen oder zu beschaffen, damit im Frühjahr 1969 mit der Errichtung des Hauses begonnen werden könne. Am Unfalltage seien noch keine Unterlagen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

vorhanden gewesen, aus denen hinreichend klar hätte entnommen werden können, daß der Kläger zu 2) und sein Bruder ein den Erfordernissen des steuerbegünstigten Wohnungsbaus entsprechendes Familienheim bauen wollten. Bei dieser Sachlage könne der für den Beginn des Versicherungsschutzes erforderliche Nachweis, bezogen auf den Unfallzeitpunkt, nicht als erbracht angesehen werden. Das wäre selbst dann nicht der Fall, wenn der vom Kläger zu 2) und seinem Bruder beauftragte Architekt im Unfallzeitpunkt schon einen Vorentwurf ohne Maße und sonstige technische Daten angefertigt gehabt hätte. Die von den Klägern beantragte Vernehmung des Architekten und des Bruders des Klägers zu 2) könne daher eine andere Beurteilung nicht herbeiführen; sie erübrige sich somit.

Dagegen wendet sich die Klägerin zu 1) mit der - nicht zugelassenen - Revision.

Da das LSG die Revision nicht zugelassen hat (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG), ist sie - was nach Lage des Falles allein hier in Betracht kommt - nur statthaft, wenn ein wesentlicher Mangel des Verfahrens gerügt wird (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG) und auch vorliegt (BSG 1, 150).

Die Sachaufklärung (§ 103 SGG) und die Beweiswürdigung (§ 128 Abs. 1 SGG) betreffenden Verfahrensrügen sind nicht begründet.

Die Frage, ob das Verfahren des Berufungsgerichts an einem wesentlichen Mangel leidet, ist vom sachlich-rechtlichen Standpunkt des LSG aus zu beurteilen (SozR Nr. 7 zu § 103 SGG und Nr. 20 zu § 162 SGG), selbst wenn dieser Standpunkt unrichtig ist und zur Auffassung des Revisionsgerichts im Widerspruch stehen würde.



- 4 -

Wie auch die Revision erkannt hat, ist das LSG bei der Entscheidung, ob das Bauvorhaben im Zeitpunkt des Unfalls nachweislich den Voraussetzungen für die Anerkennung als steuerbegünstigter Wohnungsbau entsprochen hat, davon ausgegangen, daß zu diesem Zeitpunkt entsprechende Unterlagen, und zwar schriftliche Unterlagen, vorhanden gewesen sein müssen. Dafür spricht einmal die vom LSG in den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils gewählte Formulierung, daß lediglich das im Jahre 1968 geführte Gespräch mit dem Architekten L1 zum Nachweis des steuerbegünstigten Wohnungsbaues nicht ausreichend sei, zum anderen aber auch der Hinweis des LSG auf das Urteil des erkennenden Senats vom 25. August 1971 (SozR Nr. 21 zu § 539 RVO), in dem ein Vorentwurf ohne Maße und technische Daten als nicht ausreichender Nachweis für die beabsichtigte Errichtung eines steuerbegünstigten Wohnungsbaues bezeichnet worden ist. Da das LSG somit ersichtlich der Auffassung gewesen ist, daß nur mittels schriftlicher Unterlagen der Nachweis eines steuerbegünstigten Bauvorhabens geführt werden kann, stellt es keinen Verfahrensmangel dar, wenn es weder den Bruder des Klägers zu 2) noch den Architekten L1 darüber vernommen hat, was mit dem Architekten im Jahre 1968 über die Art des zu errichtenden Gebäudes besprochen worden ist. Daß damals schon irgendwelche Skizzen, Zeichnungen, fertige Pläne oder Wohnflächenberechnungen vorhanden waren, über deren Inhalt die benannten Zeugen etwas hätten aussagen können, behauptet die Revision auch jetzt nicht. Es liegt daher kein Verstoß gegen die Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) vor. Das LSG ist damit auch nicht unter Verletzung des Rechts der freien Beweiswürdigung (§ 128 Abs. 1 SGG) zu dem Ergebnis gekommen, daß der Nachweis des steuerbegünstigten Wohnungsbaus nicht erbracht sei. Ob bei einem anderen sachlich-rechtlichen Ausgangspunkt - wie ihn etwa die Revision vertritt - eine weitere Sachaufklärung erforderlich gewesen wäre

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze (mobile App)
Über 100.000 Urteile



- 5 -

und auch zu dem von der Revision dargelegten Ergebnis geführt hätte, ist unerheblich.

Da die Revision der Klägerin zu 1) nicht statthaft ist, war sie gemäß § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

